



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

BMJ-B42.501/0018-I 7/2009

An das
Bundesministerium für Verkehr,
Innovation und Technologie
Radetzkystraße 2
1030 Wien

Adresse
1070 Wien, Museumstraße 7

e-mail
kzl.b@bmj.gv.at

Telefon Telefax
(01) 52152-0* (01) 52152 2829

Sachbearbeiter(in): MMag. Verena Cap
*Durchwahl: 2116

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes zur Änderung des Bundesbahngesetzes,
des Privatbahngesetzes 2004 und des Eisenbahngesetzes 1957;
Begutachtungsverfahren

Zu BMVIT-210.559/0008-IV/SCH1/2009

Mit Beziehung auf das Übermittlungsschreiben beehrt sich das Bundesministerium für Justiz zum Entwurf eines Bundesgesetzes zur Änderung des Bundesbahngesetzes, des Privatbahngesetzes 2004 und des Eisenbahngesetzes 1957 wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu Z 12 und Z 16 des Entwurfes:

Die §§ 29a Abs. 2 und 34 Abs. 2 sehen nur den Entfall des Verschmelzungsberichts (§ 220a AktG) und der Prüfung des Verschmelzungsvertrags durch einen Verschmelzungsprüfer (§ 220b AktG), nicht aber den Entfall der Prüfung der Verschmelzung durch den Aufsichtsrat (§ 220c AktG) vor. Im Hinblick darauf, dass die Prüfung durch den Aufsichtsrat in den Fällen, in denen kein Verschmelzungsbericht erstellt wird und keine Verschmelzungsprüfung stattfindet, ohnehin nur eine geringere Aussagekraft hat, wäre zu überlegen, ob der nach den Erläuterungen mit diesen Bestimmungen angestrebte Zweck einer möglichst sparsamen und zügigen Abwicklung nicht noch besser erreicht werden könnte, wenn auch auf die Prüfung durch den Aufsichtsrat verzichtet wird.

§ 34 Abs. 1 bestimmt: „*mit Eintragung der Verschmelzung [der Brenner Eisenbahn GmbH mit der ÖBB Infrastruktur AG als übernehmende Gesellschaft] im Firmenbuch gehen alle privatrechtlichen und öffentlich rechtlichen Aufgabenstellungen, Rechte und Pflichten der Brenner Eisenbahn GmbH auf die ÖBB-Infrastruktur AG über.*“.

Die Gesamtrechtsnachfolge ist aber bereits gesetzliche Folge der Verschmelzung (§ 234 Abs. 2 iVm § 225a Abs. 3 Z 1 AktG) und wurde auch bei der in § 29a geregelten Verschmelzung der ÖBB-Infrastruktur Betrieb AG mit der ÖBB-Infrastruktur Bau AG sowie in den bisherigen Umgründungsbestimmungen des Bundesbahngesetzes nicht ausdrücklich normiert. Aus den Erläuterungen geht nicht hervor, ob § 34 Abs. 1 eine über die allgemeine Regel des § 234 Abs. 2 iVm § 225a Abs. 3 Z 1 AktG bzw. des § 29a hinausgehende oder von diesen abweichende Rechtsfolge anordnen soll. In diesem Fall sollte darauf in den Erläuterungen Bezug genommen werden, andernfalls sollte die Bestimmung jener des § 29a angepasst werden.

29. Mai 2009
Für die Bundesministerin:
Dr. Maria Wais

Elektronisch gefertigt